

Greifenhagener Kreis-Zeitung

Ämtliches Kreisblatt für den Kreis Greifenhagen

Nr. 117.

Dienstag, den 7. Oktober 1919.

75. Jahrg.

Bekanntmachungen betr. Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel.

I. Satzung für das Mietseingangsamt des Kreises Greifenhagen.

§ 1.

Für den Kreis Greifenhagen wird ein Mietseingangsamt errichtet, um zwischen Mietern und Vermietern zum Zweck eines billigen Ausgleichs der Interessen zu vermitteln und Streitigkeiten zu entscheiden.

Das Mietseingangsamt hat seinen Sitz in Greifenhagen und führt den Namen „Mietseingangsamt des Kreises Greifenhagen“.

§ 2.

Das Eingangsamt ist zuständig für Mietstreitigkeiten über Wohnräume jeder Art, welche im Kreis Greifenhagen belegen sind und zwar ohne Rücksicht auf die Größe der Wohnung und die Höhe des Mietzinses.

§ 3.

Das Mietseingangsamt entscheidet:

1. auf Anruf eines Mieters über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses, jeweils bis zur Dauer eines Jahres, sowie über die Verlängerung eines ohne Kündigung ablaufenden Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres.
2. auf Anrufen eines Vermieters über die Aufhebung eines mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrages, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Eingangsamt geschlossenen Vergleich betroffen wird.

Bestimmt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 das Eingangsamt die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

§ 4.

Der Antrag des Mieters, über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters zu entscheiden, ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis zu verlängern, ist so frühzeitig zu stellen, wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

§ 5.

Ist für den Bezirk einer Gemeindebehörde angeordnet, daß

1. die Vermieter von Wohnräumen, Läden und Werkstätten ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Eingangsamtes kündigen können,
2. ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Eingangsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat,

so entscheidet auf Anrufen des Vermieters das Eingangsamt darüber, ob die Zustimmung zu erteilen oder zu versagen ist.

Das Eingangsamt kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 6.

Sind in einer Gemeinde Vermieter von Wohnräumen, Läden und Werkstätten verpflichtet, jeden Abschluß eines Mietvertrages der Gemeindebehörde binnen einer Woche nach Abschluß des Vertrages anzuzeigen, und übersteigt der vereinbarte Mietzins den Betrag, der für Wohnräume, Läden oder Werkstätten der gemieteten Art und Ausstattung unter Berücksichtigung der Nebenleistungen des Vermieters üblich und angemessen ist, so entscheidet auf Anrufen der Gemeindebehörde oder des Mieters das Eingangsamt über Herabsetzung des Mietzinses auf die angemessene Höhe. Der Antrag der Gemeindebehörde ist innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige, der des Mieters bis zum Ablauf zweier Wochen nach Abschluß des Vertrags zu stellen.

§ 7.

Ist in einer Gemeinde zum Abbruch von Gebäuden oder Teilen von Gebäuden, ferner zur Verwendung von Räumen, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken insbesondere als Fabrik, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume sowie zur Vereinigung mehrerer Wohnungen zu einer die Zustimmung der Gemeindebehörde erforderlich, so darf diese nur versagt werden, wenn das Eingangsamt mit der Versagung sich einverstanden erklärt hat.

§ 8.

Hat eine Gemeindebehörde auf Grund der ihr er-

teilten Ermächtigung dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsuchenden bezeichnet und kommt zwischen Ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Eingangsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungsuchende nicht innerhalb einer Frist von 1 Woche vom Tage der Zustellung des Bescheides an bei dem Eingangsamt Widerspruch erhebt.

Das Eingangsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeinde anstelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiter zu vermieten.

§ 9.

Hat auf Anfordern einer hierzu ermächtigten Gemeindebehörde der Verfügungsberechte der Gemeinde unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herrichtung als Wohnräume gegen Vergütung überlassen, so bestimmt das Eingangsamt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt.

Sind nach Fortfall der der Gemeindebehörde erteilten Ermächtigung dem Verfügungsberechtigten die Räume zurückzugewähren, so bestimmt das Eingangsamt die Frist, innerhalb der dies zu geschehen hat, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.

§ 10.

Das Eingangsamt entscheidet nach billigem Ermessen; vor der Entscheidung kann es einstweilige Anordnungen erlassen, seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Die Anrufung des Mietseingangsamtes kann durch Parteivereinbarung nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. Wird auf Grund der §§ 3 und 5 der Satzung die Fortsetzung des Mietverhältnisses angeordnet oder der Mietzins herabgesetzt, so gelten die Bestimmungen des Eingangsamtes als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrages.

§ 11.

Das Eingangsamt besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, welche beide zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste befähigt sein müssen, sowie 12 Beisitzern, von denen je die Hälfte aus den Kreisen der Hausbesitzer und Mieter gestellt wird. Die Beisitzer aus den Hausbesitzer- und Mieterkreisen setzen sich zusammen aus je einem ordentlichen Beisitzer; ferner aus Stellvertretern, die nach Bestimmung des Vorsitzenden herangezogen werden.

Das Mietseingangsamt entscheidet in der Besetzung von drei Richtern, und zwar dem Vorsitzenden und je einem Beisitzer aus den Kreisen der Hausbesitzer und Mieter. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, sowie die Beisitzer werden von dem Kreisrat auf die Dauer eines Jahres ernannt; die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden mittels Handschlag an Eidesstatt auf treue und gewissenhafte Führung ihres Amtes verpflichtet. Sie führen ihr Amt ehrenamtlich und sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Für die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder des Eingangsamtes finden die Bestimmungen der §§ 41—48 Z.P.O. sinngemäße Anwendung.

§ 12.

Um Mietstreitigkeiten auf gutlichem Wege zu schlichten, wird in jeder Gemeinde ein Schlichtungsausschuß eingesetzt, bestehend aus dem Gemeindevorsteher, in Städten einem Mitglied des Magistrats, als Vorsitzenden und je einem Beisitzer aus der Zahl der Hausbesitzer und Mieter der Gemeinde, die von der Gemeindevertretung auf Vorschlag des Gemeindevorstehers für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Dieser Ausschuß ist anzurufen, bevor das Eingangsamt des Kreises in Anspruch genommen wird. Ueber den fruchtlos verlaufenen Vermittlungsversuch erteilt der Schlichtungsausschuß derjenigen Partei, die das Eingangsamt anrufen will, einen Ausweis. Dieser ist dem Eingangsamt vorzulegen.

§ 13.

Anträge an das Mietseingangsamt sind schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers des Eingangsamtes zu stellen; der Antrag soll unter Vorlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden. Der Antragsteller soll die zugänglichen Beweismittel, insbesondere Vertragsurkunde und Briefe beifügen.

§ 14.

Das Verfahren vor dem Eingangsamt richtet sich nach den §§ 3—14 der Verordnung des Reichskanzlers für das Verfahren vor den Eingangsämtern vom 23. September 1918 R.G.B. S. 1146 ff.

§ 15.

Das Verfahren vor dem Eingangsamt ist gebührenfrei.

Die Erhebung einer Gebühr kann jedoch angeordnet werden, wenn

- a) die Anrufung des Eingangsamtes mutwillig erfolgt
- b) die Bedeutung der Sache für die Beteiligten es angemessen erscheinen läßt.

Das Eingangsamt bestimmt die Höhe der Gebühr und die zahlungspflichtige Partei.

Der Gesamtbetrag der Gebühren darf das Dreifache der vollen Gebühr des § 8 des Gerichtskostengesetzes und der der Berechnung zugrunde gelegte Wert des Gegenstandes den Betrag des einjährigen Mietzinses nicht übersteigen.

Das Eingangsamt bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Die Parteien haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 16.

Die Entscheidung des Eingangsamtes über die Gebühr und die baren Auslagen ist vollstreckbar. Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

§ 17.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Greifenhagen, den 4. Oktober 1919.

Der Kreisaußschuß. Koehler.

II. Gesetzliche Bestimmungen.

1. Bekanntmachung zum Schutze der Mieter. Vom 23. September 1918.

§ 1.

Ist im Bezirk einer Gemeindebehörde ein Eingangsamt errichtet (§ 1 der Verordnung, betreffend Eingangsämter, vom 15. Dezember 1914, R.G.B. S. 511), so kann die Landeszentralbehörde das Eingangsamt zu den in den §§ 2 bis 4 vorgesehenen Entscheidungen ermächtigen.

Die Erteilung der Ermächtigung ist von der Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 2.

Das Eingangsamt kann

1. Auf Anrufen eines Mieters
 - a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen.
 - b) ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres verlängern.
2. Auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Eingangsamte geschlossenen Vergleich betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben.

Bestimmt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 das Eingangsamt die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Der Antrag des Mieters, über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters zu entscheiden (Absatz 1 Nr. 1a), ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis zu verlängern (Absatz 1 Nr. 1b), ist so frühzeitig zu stellen, wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

§ 3.

Hat sich ein Vermieter einer öffentlichen Behörde gegenüber verpflichtet, die Festsetzung des Mietzinses oder anderer Bestimmungen des Mietvertrages durch das Eingangsamt bewirken zu lassen, so setzt dieses die Bestimmungen des Mietvertrages auf Antrag der Behörde oder des Vermieters fest.

§ 4.

Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerl. Gesetzbuches) wird durch die Erlaubnis des Eingangsamtes ersetzt. Das Eingangsamt soll die Erlaubnis verweigern, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat.

§ 5.

Macht sich im Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem ein Eingangsamt errichtet ist, nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde ein besonders starker Mangel an Wohnungen geltend, so kann die Landeszentralbehörde

1. die Gemeindebehörde zu der Anordnung ermächtigen oder verpflichten, daß die Vermieter von Wohnräumen der Gemeindebehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten haben, wenn eine seit dem 1. Juni 1917 dauernd oder zeitweise vermietet gewesene Wohnung an einen

neuen Mieter zu einem höheren Mietszins vermittelt wird, als ihn der letzte Mieter zu entrichten hatte. In der Anzeige ist der zuletzt entrichtete und der neue Mietszins anzugeben.

2. das Einigungsamt ermächtigt oder auf Anrufen der Gemeindebehörde den mit dem neuen Mieter vereinbarten Mietszins auf die angemessene Höhe herabsetzen. Der Antrag der Gemeinde ist unverzüglich zu stellen, nachdem ihr die Anzeige des Vermieters zugeworfen ist.

Einige Nebenleistungen des Vermieters gelten als Teil des Mietszinses.

§ 6.

Die Landeszentralbehörde kann für den Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem sich nach ihrem Ermessen ein besonders starker Mangel an Wohnungen geltend macht, anordnen:

1. daß die Vermieter von Wohnräumen ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes kündigen können, insbesondere wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietssteigerung erfolgt.
2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat.

Das Einigungsamt kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Die Vorschrift des § 2 Absatz 2 findet Anwendung.

Besteht in dem Bezirke kein Einigungsamt, so bestimmt die Landeszentralbehörde die Stelle, deren Zustimmung einzuholen ist.

§ 7.

Das Einigungsamt entscheidet nach billigem Ermessen. Vor der Entscheidung kann es eine einstweilige Anordnung erlassen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Wird die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses angeordnet (§ 2 Absatz 1, 2, § 6) oder wird der Mietszins herabgesetzt (§ 5 Absatz 1 Nr. 2), so gelten die Bestimmungen des Einigungsamtes als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrages.

§ 8.

Das Einigungsamt entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß zum Richteramt der höheren Verwaltungsbehörde befähigt sein. Die Beisitzer müssen zur Hälfte dem Kreise der Hausbesitzer, zur Hälfte dem der Mieter angehören. Das Nähere über die Besetzung bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 9.

Die Anwendung dieser Verordnung kann durch Vereinbarung der Parteien nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden können die Gemeinden zur Errichtung von Einigungsämtern anhalten, die den Vorschriften des § 8 entsprechen.

§ 11.

Die Landeszentralbehörden können, soweit Einigungsämter nicht errichtet sind, die in den §§ 2—5 vorgesehenen Befugnisse einer anderen Stelle übertragen, wenn die Zusammensetzung dieser Stelle den Vorschriften des § 8 entspricht.

Solange im Bezirk einer Gemeinde die im § 2 vorgesehenen Befugnisse weder einem Einigungsamte noch einer anderen Stelle übertragen sind, sind die Amtsgerichte für die im § 2 bezeichneten Entscheidungen zuständig. Die Vorschriften des § 8 finden keine Anwendung.

§ 12.

Die Landeszentralbehörden können die ihnen nach den §§ 1, 5, 6, 10 zustehenden Befugnisse einer anderen Behörde übertragen.

§ 13.

Aus Vergleichen, die vor dem Einigungsamte zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

§ 14.

Auf das Verfahren vor dem Einigungsamte (§§ 2—6, 10, 11) finden die Vorschriften der Verordnung betreffend Einigungsämter vom 15. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 511) keine Anwendung.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Ist nach dem Ermessen des Einigungsamtes die Anrufung mutwillig erfolgt, so kann der Partei, die das Einigungsamt angezogen hat, die Zahlung einer Gebühr auferlegt werden. Die Erhebung einer Gebühr kann ferner angeordnet werden, wenn die Bedeutung der Sache für die Beteiligten es angemessen erscheinen läßt. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Gebühr und die zahlungspflichtige Partei. Der Gesamtbetrag der Gebühren darf das Dreifache der vollen Gebühr des § 8 des Gerichtskostengesetzes und der der Berechnung zugrunde gelegte Wert des Gegenstandes den Betrag des einjährigen Mietszinses nicht übersteigen. Das Einigungsamt bestimmt, wer die vollen Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Im übrigen wird das Verfahren durch den Reichskanzler geregelt.

§ 15.

Mit Geldstrafe bis eintausend Mark wird bestraft, wer vorsätzlich einer gemäß § 5 Satz 1 Nr. 1 erlassenen Anordnung zuwider eine ihm obliegende Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

2. Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 28. September 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Wacht sich im Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem ein Einigungsamt errichtet ist, nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde ein besonders starker Mangel an Wohnungen geltend, so kann die Landeszentralbehörde die Gemeindebehörde zu dem in den §§ 2—5 bezeichneten Anordnungen ermächtigen.

Das gleiche gilt für die Bezirke, in denen Befugnisse aus den §§ 2—5 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter gemäß § 11 Satz 1 dieser Bekanntmachung einer anderen Stelle übertragen werden.

§ 2.

Die Gemeindebehörde kann unterfragen, daß ohne ihre vorhergehende Zustimmung

- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abgebrochen
- b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume verwendet werden.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Einigungsamt sich mit der Versagung einverstanden erklärt hat.

§ 3.

Die Gemeindebehörde kann anordnen, daß der Verfügungsberechtigte

- a) unverzüglich Anzeige zu erstatten hat, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,
- b) ihrem Beauftragten über die unbenutzten Wohnungen und Räume sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Besichtigung zu gestatten hat.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leerstehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern den Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig in das feindliche Ausland verlegt hat.

§ 4.

Hat die Gemeindebehörde dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsuchenden bezeichnet, und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungsuchende nicht innerhalb einer vom Einigungsamte zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeinde anstelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiterzuvermieten.

§ 5.

Auf Anfordern der Gemeindebehörde hat der Verfügungsberechtigte der Gemeinde unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herrichtung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen.

Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Nach Fortfall der der Gemeindebehörde erteilten Ermächtigung (§ 1) sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückzugewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Einigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Gemeinde den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wiederherzustellen.

§ 6.

Das Einigungsamt entscheidet nach billigem Ermessen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

§ 7.

Auf das Verfahren vor dem Einigungsamte (§§ 2, 4, 5) finden die Vorschriften der Verordnung, betreffend Einigungsämter vom 15. Dezember 1914, Reichsgesetzbl. S. 511, keine Anwendung. Das Verfahren ist gebührenfrei. Das Einigungsamt bestimmt, wer die vollen Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Im übrigen wird das Verfahren durch den Reichskanzler geregelt.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden können Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 9.

Machen sich im Bezirk einer Gemeindebehörde nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde infolge besonders starken Mangels an Wohnungen außergewöhnliche Mißstände geltend, so kann die Landeszentralbehörde mit Zustimmung des Reichskanzlers die Gemeindebehörde auch zu anderen als den in den §§ 2—5 bezeichneten Anordnungen ermächtigen.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu 1000 M wird bestraft,

1. wer einem von der Gemeindebehörde gemäß § 2 erlassenen Verbote zuwiderhandelt,
2. wer einer von der Gemeindebehörde gemäß § 3 erlassenen Anordnung zuwider vorsätzlich

eine Anzeige oder eine Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder eine Besichtigung nicht gestattet.

3. wer einer Anordnung zuwiderhandelt, die von einer Gemeindebehörde auf Grund der ihr gemäß § 9 erteilten Ermächtigung erlassen worden ist.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. September 1918.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Dr. v. Krause.

3. Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern.

Auf Grund des § 14 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1140) und des § 7 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1143) wird über das Verfahren vor den Einigungsämtern folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Mitglieder des Einigungsamtes sind vor ihrem Amtsantritte durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Für die Mitglieder des Einigungsamtes gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sinngemäß.

§ 2.

Der Antrag ist an das Einigungsamt zu richten, in dessen Bezirk sich die Mietsache befindet. In den Fällen der §§ 2, 4, 5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel ist der Antrag an das Einigungsamt zu richten, in dessen Bezirk die Gebäude oder die Räume belegen sind.

Der Antrag an das Einigungsamt ist schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers des Einigungsamtes zu stellen. Er soll unter Vorlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden. Der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden, insbesondere Vertragsurkunden und Briefe beifügen.

§ 3.

Das Einigungsamt verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

Vor der Entscheidung ist der Gegner des Antragstellers zu hören. Betrifft das Verfahren eine der in den §§ 2, 4, 5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel bezeichneten Angelegenheiten, so ist vor der Entscheidung auch der zur Verfügung über die Gebäude oder die Räume Berechtigte und in den Fällen des § 4 dieser Bekanntmachung auch der Wohnungsuchende zu hören.

§ 4.

Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet. Er kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen, er kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, zu der Verhandlung zulassen.

Das Mietseinerungsamt soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine glückliche Einigung der Beteiligten hinwirken. Zum Zwecke einer Einigung kann der Vorsitzende mit den Beteiligten Verhandlungen abhalten.

§ 5.

Die Beteiligten sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind sie zu dieser zu laden.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Beteiligten können sich in der mündlichen Verhandlung, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Sind sie oder ihre Vertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so kann gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden werden. Das Einigungsamt kann den Mangel der Vollmacht unberücksichtigt lassen.

§ 6.

Das Einigungsamt kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden, vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Verkümmung der Frist kann das Einigungsamt nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 7.

Das Einigungsamt kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen, sowie Versicherungen an Eides Statt entgegennehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichsgesetzbl. 1898 S. 689, 1914 S. 214).

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Ersuchen der Einigungsämter um Aufnahme von Beweisen zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die Vorschriften des dreizehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8.

Das Einigungsamt kann vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen erlassen.

§ 9.

Die Befugnisse aus den §§ 6, 7, 8 stehen außerhalb der Sitzungen dem Vorsitzenden zu.

In der Verhandlung wird ein Schriftführer zugezogen, der vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes verpflichtet wird. Das gleiche gilt für eine Vorverhandlung des Vorsitzenden mit den Beteiligten (§ 4 Abs. 2 Satz 2), wenn ein Vergleich geschlossen wird.

Ueber die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

Kommt ein Vergleich zustande, so ist er in der Niederschrift festzustellen. Die Niederschrift ist insoweit, als sie einen Vergleich enthält, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterzeichnen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist.

Die Entscheidung des Einigungsamts erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Die Beschlüsse (§ 11) und die Anordnungen auf Grund des § 8 sind von dem Schriftführer anzufertigen, er bescheinigt die Uebereinstimmung mit der Urschrift.

Die Beschlüsse sind von den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

Die Vollstreckungsklausel zu einem vor dem Einigungsamt geschlossenen Vergleich ist vom Vorsitzenden zu erteilen und mit dem Siegel des Einigungsamts oder der Gemeindebehörde zu versehen. Ist der Vergleich von einem Bevollmächtigten geschlossen, so darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur erteilt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt.

In den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 738, 742, 744, des § 745 Abs. 2 und des § 749 der Zivilprozessordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu erteilen, in dessen Bezirk das Einigungsamt seinen Sitz hat.

Das im Absatz 2 bezeichnete Amtsgericht ist zuständig für die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie für die Entscheidung über Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung.

Der § 797 Abs. 5 der Zivilprozessordnung findet Anwendung.

Die Entscheidung des Einigungsamts über die Gebühr und die baren Auslagen ist vollstreckbar. Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben. Die Parteien haben keinen Anspruch auf Erstattung der Auslagen.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 14 finden auf das Verfahren vor den Amtsgerichten, soweit sie nach § 11 Abs. 2 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter in Mietseinigungsachen zuständig sind, mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

- 1. An die Stelle des Schriftführers tritt der Gerichtsschreiber.
2. Die Vollstreckung der Entscheidung über die Gebühr und die baren Auslagen des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gerichtskosten.

Berlin, den 23. September 1918. Der Reichskanzler. In Vertretung. gez. Dr. v. Krause.

III. Anordnungen.

1. Anordnung des Regierungspräsidenten vom 9. August 1919.

Gemäß § 6 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 in der Neufassung vom 22. Juni 1919 (R. G. Bl. S. 591), (R. G. Bl. S. 1140) ordne ich auf Grund der mir von dem Herrn Staatskommissar für das Wohnungswesen durch Erlaß vom 24. September 1918 — St. 4 422 — hierzu erteilten Ermächtigung für die Stadtgemeinden Greifenhagen, Bahn, Fiddichow sowie die Landgemeinden Hökendorf, Marienthal, Neumark, Ripperwiese, Sydowsaue und Wildenbruch, in denen sich ein besonders harter Mangel an Wohnungen geltend gemacht gemacht hat, an:

- 1. Vermieter von Wohnräumen können ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Mietseinigungsamts bezw., solange kein solches besteht, der Ortspolizeibehörde kündigen, insbesondere wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietssteigerung erfolgt.
2. ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis gilt als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Mietseinigungsamts bezw. solange kein solches besteht, der Ortspolizeibehörde zu dem Ablauf erwirkt hat. Diese Entscheidungen des Mietseinigungsamts bezw. der Ortspolizeibehörde sind unanfechtbar.
Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Stettin, den 9. August 1919.
Der Regierungspräsident.

2. Anordnung des Kreisaußschusses vom 4. Oktober 1919.

1. Anordnung.

Auf Grund des § 5 der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 in der Fassung der Verordnung vom 22. Juni 1919 und der Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten vom 3. September 1919

— Pr. A. IV 8131 — vom 4. Juli 1919 wird für die Stadtgemeinden Greifenhagen, Bahn und Fiddichow, sowie die Landgemeinden Hökendorf, Marienthal, Neumark, Ripperwiese, Sydowsaue und Wildenbruch folgendes angeordnet:

Jeder Abschluß eines Mietvertrages über Wohnräume, Läden und Werkstätten ist der Gemeindebehörde vom Vermieter binnen 1 Woche schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige hat den Vermieter, den Mieter und den Tag der Vermietung zu bezeichnen und die Angabe des zuletzt entrichteten und des neuen Mietszinses zu enthalten. Etwasge Nebenleistungen des Mieters gelten als Teil des Mietszinses, ebenso eine für den Nachweis der Mieträume gezahlte Belohnung, soweit sie dem Vermieter unmittelbar oder mittelbar zufließt.

Uebersteigt der vereinbarte Mietszins den Betrag der für Wohnräume, Läden oder Werkstätten der gemieteten Art und Ausstattung unter Berücksichtigung der Nebenleistungen des Vermieters üblich und angemessen ist, so kann sowohl die Gemeindebehörde innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige als auch der Mieter bis zum Ablauf zweier Wochen nach Abschluß des Vertrages bei dem Mietseinigungsamt für den Kreis Greifenhagen in Greifenhagen beantragen, daß der Mietszins auf die angemessene Höhe herabgesetzt wird.

Aus einem Mietvertrage, der der Gemeindebehörde nicht angezeigt ist, können von dem Vermieter keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Der Mietvertrag wird, auch in Ansehung der Ansprüche des Vermieters wirksam, wenn weder die Gemeindebehörde noch der Mieter innerhalb der ihnen zustehenden Fristen eine Herabsetzung des vereinbarten Mietszinses beantragt, wenn die Anträge auf Herabsetzung zurückgezogen werden, oder wenn das Einigungsamt über die Anträge entscheidet.

Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. wird bestraft, wer vorsätzlich dieser Anordnung zuwider die ihm obliegende Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Greifenhagen, den 4. Oktober 1919. Der Kreisaußschuß. Koehler.

Bekanntmachung, betr. Pferdeverkäufe.

Durch die Zeitungen geht die Mitteilung, daß künftig die bei der Verminderung des Heeres freierwerdenden Arbeitspferde wie auch Zuschützen nicht mehr von der Heeresverwaltung versteigert, sondern den Landwirtschaftskammern zur Verteilung an pferdebedürftige Landwirte und andere Pferdehalter nach einem Abschlagspreis abgegeben werden sollen. Anträge auf Ueberweisung von Pferden sollen an die Landräte und in den kreisfreien Städten an die Polizeiverwaltungen gerichtet werden. Die Mindestpreise sollen für jedes noch arbeitsfähige Pferd 1000 Mk. und die Ersteher verpflichtet sein, die Pferde ohne Genehmigung vor Ablauf eines Jahres nicht weiterzuverkaufen. Der Landwirtschaftskammer ist von dieser Regelung bisher amtlich nichts bekannt geworden, auch sind ihr noch keine Pferde in Aussicht gestellt. Sie hat sofort die nötigen Schritte getan, um die Sachlage möglichst bald zu klären und dadurch zu verhüten, daß unnötig Hoffnungen erweckt werden, die sich später etwa nicht erfüllen lassen und nur dazu dienen würden unter den in Betracht kommenden Pferdehaltern Mißstimmung hervorzurufen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die interessierten Kreise auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Greifenhagen, den 3. Oktober 1919.

Der Landrat. Koehler. Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

Bekanntmachung

betreffend Lehmabkürze in Stargard in Pommern. Die andauernd steigende und voraussichtlich noch weiterhin anhaltende Kohlenknappheit wird noch lange Zeit dazu zwingen, den Verbrauch von solchen Baustoffen auf das geringste Maß einzuschränken, zu deren Herstellung Kohle benötigt wird. Dies sind hauptsächlich gebrannte Ziegelsteine, Kalk und Zement.

Es wird daher unvermeidlich sein, auf Baumweisen mit Ersatzbaustoffen zurückzugreifen, von denen als die billigsten und schon aus früheren Zeiten her bewährten hauptsächlich die verschiedenen Lehmabarten an erster Stelle in Frage kommen.

Um bei ihrer Ausführung Mißerfolge zu vermeiden, und um die zunächst noch bestehende Abneigung sowohl des bauenden Publikums, als auch des Unternehmertums gegen diese als minderwertig angesehene Bauweise zu beheben, wird die Befichtigung ausgeführt, bezw. in der Ausführung begriffener Lehmabauten ein dringendes Erfordernis.

Die Herstellung von acht mit Baukostenzuschüssen von Reich und Staat bedachten Zweifamilienhäusern durch die Stadt Stargard in einer bereits seit einem Jahrzehnt bewährten Lehmstammsbauweise mit Drahtgewebeummantelung als Putzträger — System Paeg — bietet hierfür eine günstige Gelegenheit.

Das Stadtbauamt in Stargard hat sich auf Anregung des Bezirks-Wohnungsaufsichtsbeamten bereit erklärt, am Montag, den 13. Oktober und am Donnerstag, den 16. Oktober

auf der Baustelle — Gelände hinter der Maschinen-gewehrabteilungskaserne, Grenadierstraße — kurze belehrende Unterweisungen mit Erläuterungen über die bis-

her mit verschiedenen baulichen Einzelheiten gemachten Erfahrungen zu veranlassen. Der Vorstand des staatlichen Hochbauamts in Stargard, Herr Regierungsbaumeister Baller, wird zur Einleitung eines kurzen Vortrags über die verschiedenen Arten der Lehmabauweise und ihre zweckmäßige Anwendung halten. Auf Wunsch werden den Teilnehmern gegen Erstattung der Selbstherstellungskosten Zeichnungen über Einzelheiten der Schalungen, Geräte u. s. w. mit Erläuterungen ausgehändigt. Im Uebrigen ist die Teilnahme an den Lehrgängen unentgeltlich. Versammlung der Teilnehmer an den genannten Tagen vormittags 10 Uhr auf der Baustelle.

Anmeldungen zur Teilnahme sind mit Angabe des gewählten Tages bis zum 10. Oktober an das Stadtbauamt in Stargard in Pommern zu richten; dabei ist zu bemerken, ob die Zeichnungen und Erläuterungen gewünscht werden.

Die Teilnahme an den Kursen wird im Interesse der Ersparnis von gebrannten Ziegeln, Kalk und Zement, und zur Behebung der Baukrise für die Herstellung von Kleinwohnungen dringend empfohlen.

Stettin, den 27. September 1919.

Der Regierungspräsident. von Schmeling.

Veröffentlicht. Greifenhagen, den 2. Oktober 1919.

Der Landrat. Koehler. Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

Bekanntmachung.

Auf wiederholte dringende Anfragen wegen weiterer Ueberweisung von Auslandsfleisch hat die Provinzialfleischstelle nachstehenden Bescheid erteilt:

Die Provinzialfleischstelle ist bereits beim Landesfleischamt wegen weiterer Zuweisungen vorstellig geworden. Wie das Landesfleischamt mitteilt, sind die Anlieferungen aus dem Auslande ins Stocken geraten, sodaß gegenwärtig für weitere Ueberweisungen nichts zur Verfügung steht. Bei einer erneuten Belieferung der Provinz wird der dortige Kommunalverband sofort berücksichtigt werden. Stettin, den 30. September 1919.

Der Oberpräsident. Provinzialfleischstelle. S. B. gez. Szwag.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden ersuche ich Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Greifenhagen, den 4. Oktober 1919. Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

Bekanntmachung.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 19. September 1919 beschlossen, daß der § 1 der „Ordnung für die Erhebung von Gebühren für Benutzung der Desinfektionseinrichtungen des Kreises Greifenhagen“ vom 31. VIII. 1906 folgende Fassung (die Änderungen sind durch stärkeren Druck hervorgehoben) erhält:

§ 1. Für die Benutzung der Desinfektionseinrichtungen des Kreises Greifenhagen sind folgende Gebühren an den Kreis zu zahlen:

- A. Für Benutzung des fahrbaren, in Neumark stationierten Dampfdesinfektionsapparates:
1. An Fuhrlohn für den Hin- und Rücktransport des Dampfdesinfektionsapparates 1,20 M für das km, falls der Benutzer nicht eigenes Gespann stellt.
2. An den Kreisdesinfektor:
a) für jede Stunde der auf die Desinfektion verwendeten Arbeitszeit 1,— M, mindestens aber 3,— M.
b) für Zu- und Abgang, Hin- und Zurückschaffung der Gerätschaften pp. 2 M.
c) bei Vornahme von Desinfektionen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Wohnort des Desinfektors für jedes angefangene km des Hin- und Rückweges auf Landwegen 30 Pfg. auf Eisenbahnen und Kleinbahnen Erstattung des Fahrgeldes III. Klasse.
Falls ein Fuhrwerk gestellt wird, steht dem Desinfektor nur eine Gebühr von 1 Mark zu.

3. Für verbrauchtes Brennmaterial, Unterhaltung des Apparates usw. für die Stunde 3,— M.

B. Für die Vornahme der Wohnungsdesinfektion:

- 1. An den Kreisdesinfektor:
a) für jede Stunde der auf die Desinfektion verwendeten Arbeitszeit 1,— M, mindestens aber 3,— M.
b) für Zu- und Abgang, Hin- und Zurückschaffung der Gerätschaften pp. 2 M.
c) bei Vornahme von Desinfektionen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Wohnort des Desinfektors für jedes angefangene km des Hin- und Rückweges auf Landwegen 30 Pfg., auf Eisenbahnen und Kleinbahnen Erstattung des Fahrgeldes III. Klasse.
Falls ein Fuhrwerk gestellt wird, steht dem Desinfektor nur eine Gebühr von 1 M zu.

2. Für verbrauchte Desinfektionsmittel 6,75 M.

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1919 in Kraft. Greifenhagen, den 30. September 1919.

Der Landrat. Koehler. Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

Bekanntmachung.

Die Herren Standesbeamten des platten Landes, welche mit der Einreichung der Nachweisung über standesamtlich beurkundete Kriegsterbefälle im Rückstande sind, erinnere ich hierdurch an umgehende Erledigung. Greifenhagen, den 3. Oktober 1919.

Der Landrat. Koehler. Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

Bekanntmachung.

Das Reichsverpflegungsamt (früher Proviantamt) Stettin benötigt noch größere Mengen Heu und Stroh und erbittet Angebote.

Stettin, den 3. Oktober 1919.

Reichsverpflegungsamt.
Klocksin, Sperling.

Veröffentlichung.

Greifenhagen, den 4. Oktober 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

Bekanntmachung betreffend Einkauf von Flachs aller Arten.

Auf Vorschlag der Deutschen Flachsbaugesellschaft m. b. H., Berlin W. 56, Markgrafenstraße 36, sind vom Bestfaser-Hauptauschuß, Berlin, die nachgenannten Personen zu amtlichen Aufkäufern der vorhandenen Flachsbestände ernannt. Sämtlicher Flachs ist beschlagnahmt und darf nur an die nachgenannten Aufkäufer abgegeben werden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die Namen der Flachsaufkäufer am zweckmäßigsten durch Aushang im Gemeinde-Aushangkasten schneekmöglichst bekannt zu machen und für weitere Bekanntgabe zu sorgen.

Den Flachsbanbauern des Jahres 1919 werden auf besonderen Antrag nach Ablieferung ihres Flaches und Ausfüllung eines Pflerscheines Flachs, Webwaren, Säcke sowie Zwirn zurückgeliefert, worüber das Nähere von den Aufkäufern oder der Deutschen Flachsbaugesellschaft zu erfahren ist. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Deutsche Flachsbaugesellschaft sich veranlaßt sieht, im Frühjahr 1920 nur denjenigen Landwirten Leinsamen für Saatwecke zu verabfolgen, die im Jahre 1919 entweder überhaupt keinen Flachs angebaut haben oder aber im Jahre 1920 eine wesentlich größere Fläche anbauen wollen oder eine entsprechende Menge selbstgeernteter Leinsaat vorher abgeliefert haben. Die Flachsbanbauer werden daher gebeten, sich aus der eigenen Leinsamernte eine genügend große Leinsamenmenge für die nächstjährige Aussaat zu sichern.

Flachseinkäufer im hiesigen Kreise sind:

Für Strohfachs: für die Fa. M. Brillen: Herr Richard Brillen aus Greifenberg i. Pom.

Post: Greifenberg in Pom. in Greifenberg in Pom.

Für Röhrlachs: derselbe.

Für ausgearbeitete Flächse und Berg: derselbe.
Greifenhagen, den 4. Oktober 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

Bekanntmachung.

Gemäß Verordnung der Reichsregierung vom 21. August 1919 ist die den Empfängern einer Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witverrente gewährte Rentenzulage erhöht worden. Es erhalten für die Zeit vom 1. Oktober 1919 bis 31. Dezember 1920 an Stelle der bisherigen Zulage:

a) die Empfänger einer Invaliden-, Kranken- oder Altersrente monatlich 20 Mark und

b) die Empfänger einer Witwen-, (Witver-) Rente oder Witwenkrankenrente monatlich 10 Mark.

Besondere Zulagequittungen sind nicht erforderlich. Ueber Rente und Zulage wird nur eine Quittung ausgestellt.

Greifenhagen, den 2. Oktober 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

Bekanntmachung. Es ist bei mir Klage darüber geführt worden, daß polnische Saisonarbeiter in Deutschland ungebührlich vielfach noch nicht als freie Arbeiter angesehen und behandelt würden, und es ist eine Aufklärung der Arbeitgeber darüber gewünscht worden, daß auch die polnischen Arbeiter nicht mehr unter den Vorschriften der Gesindeordnungen stehen.

Da die Gesindeordnungen aufgehoben sind, gelten ihre Vorschriften auch nicht mehr für die polnischen Arbeiter. Desgleichen sind die während des Krieges angeordneten Aufenthaltbeschränkungen usw. in Fortfall gekommen.

Berlin, den 18. September 1919.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. Schloßer.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Veröffentlichung.

Die Ortsbehörden ersuche ich um sofortige Bekanntgabe an die Arbeitgeber polnischer Arbeiter.

Greifenhagen, den 2. Oktober 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

Bekanntmachung.

Die Pferderäude bei dem Besitzer Hermann Mundt in Karolinenhorst ist erloschen. Die Sperre ist aufgehoben.

Buchholz Ausbau, den 2. Oktober 1919.

Der Amtsvorsteher. Pulkowski.

Bekanntmachung.

Wegen notwendiger Pflasterungsarbeiten wird die Landstraße Kowow - Nofengarten in der Oberförsterei Mühlenbeck, zwischen den Distrikten 143/144 in der Zeit vom 6. Oktober bis Ende Oktober cr. für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Letzterer ist über Höckendorf zu bewirken.

Mühlenbeck, den 1. Oktober 1919.

Der Amtsvorsteher. Bachinski.

Volkszählung.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß die den Haushaltungen übergebene Haushaltsliste für

die Volkszählung nach ordnungsmäßiger Eintragung auch mit der Unterschrift des Haushaltungsvorstandes oder dessen Vertreters zu versehen ist.

Greifenhagen, den 4. Oktober 1919.

Der Magistrat. Quandt.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten und Lieferungen für den Bau einer Holzbrücke über das Mühlenfließ sollen öffentlich vergeben werden. Verdingungsangebote sind verschlossen mit der Aufschrift "Brücke" bis spätestens 18. d. Mts. nachmittags 4 Uhr bei uns einzureichen.

Angebotsformulare sind vorher im Magistratsbüro erhältlich, woselbst auch die Zeichnung ausliegt.

Greifenhagen, den 4. Oktober 1919.

Der Magistrat. Quandt.

Bekanntmachung.

Der von dem Herrn Regierungs-Präsidenten festgesetzte und von dem Bezirks-Ausschuß genehmigte Tarif für die städtischen Solawerksanlagen in Greifenhagen vom 19. September 1919 ist an Stelle der bisherigen

15. März 1910 am 1. Oktober 1919 in Kraft getreten.

Die Veröffentlichung ist im Amtsblatt der Preussischen Regierung zu Stettin Stück 39 Seite 279 erfolgt.

Greifenhagen, den 2. Oktober 1919.

Der Magistrat. Quandt.

Nichtamtlicher Teil.

Ein Rotschrei aus dem Memelgebiet.

Berlin, 4. Oktober. Die „P. P. R.“ verbreiten den Rotschrei einer Volksversammlung in Herbekrug an die Reichs- und Staatsbehörden, in dem diese in letzter Stunde aufgefordert werden, alles zu versuchen um das Memelgebiet vor der Loslösung vom Reiche zu bewahren.

Die nationale Erhebung der Türken.

Lugano, 4. Oktober. Die „Idea Nazionale“ meldet, der große mohammedanische Kongreß in Erzerum beginne bereits Früchte zu tragen. Der Widerstand der türkischen Bevölkerung gegen die europäische Invasion sei gegen den von England gewährten arabischen Imperialismus wachse (zulehends). Soeben seien die Truppen Kemal Paschas in Konia eingezogen, wo sie die Regierungsbehörden vertrieben. Die nationale Erhebung habe sich bereits eines guten Teiles von Anatolien bemächtigt.

Haftbefehle

gegen die ehemalige ungarische Räteregierung.

Budapest, 3. Oktober. Die Staatsanwaltschaft hat die Polizei veranlaßt, die auf der Flucht befindlichen Kommissare, deren Stellvertreter und andere Männer, die hervorragende Stellungen in der Räteregierung innehatten, verfolgen und verhaften zu lassen, so den stellvertretenden Volkskommissar des Außenbüros Sultus Aparny, dessen richtiger Name Moses Adler ist, den stellvertretenden Volkskommissar und gewesenen Leiter der Wiener Gesandtschaft Alegius Bongar, den Volkskommissar für Ernährungswesen Moritz Erdely, den Volkskommissar für Heereswesen Deszler Fiedler, den Präsidenten des Regierenden Rats Alexander Gulai, den Volkskommissar für Ernährungswesen Stephan Kulcsar, den Volkskommissar für Unterricht Georg Lukacs, den Volkskommissar für Handel Matthias Rakosi, den Volkskommissar für Ackerbau Karl Santus und den Volkskommissar für Finanzen Bela Szekely sowie dem früheren Leiter der Polizei Ernst Seidler.

Verhärfung der Lage im Metallarbeiterstreik.

Berlin, 4. Oktober. Die Lage im Metallarbeiterstreik hat sich infolge des gestrigen Schreibens der Arbeitnehmerorganisation an den Minister noch verschärft. Infolge der beständigen Drohungen, auch die elektrische Licht- und Kraftversorgung von Groß-Berlin lahmzulegen, haben die zuständigen Stellen Sicherheitsvorkehrungen getroffen.

„Wucher mit der Arbeitskraft.“

Verkappter Bolschewismus in Amerika.

Die unerträglichen Zustände, die jetzt in allen vom Kriege betroffenen Länder herrschen, dehnen sich allgemach über die ganze Welt aus. Besonders auffallend ist es, daß selbst in Ländern wie Amerika, in denen der Krieg ein glückliches Ende genommen hat, und die von dem großen Blutvergießen nur wenig berührt scheinen, die Volkswirtschaft auf das schlimmste in Frage gestellt scheint. In Newyork, Chicago, in San Franzisko, in New Orleans, überall jagt ein Streik den andern. Einmal sind es die Hafenarbeiter, ein andermal die Eisenbahnangestellten, ein drittesmal die Solzfäller, dann die Bergleute, die Maschinenbauer, die Elektriker, alles bis herab zu den Fabrikfuhrern scheint nur den einen Gedanken zu haben: Streik und Lohnerhöhung und wieder Streik. Der Lebensmittelwucher, die Preisüberhöhung der Großhändler und der Kleinkaufleute, alles verblüht neben den Forderungen der Arbeiterchaft, die unausgesetzt mit dem Generalstreik drohen, und damit alle Forderungen erzwingen.

Ein Herr Biegler aus Louisiana berichtete kürzlich auf einem Verbandstage amerikanischer Kommissionshäuser, daß die Lebenshaltung der Solzfäller in Louisiana an Appigkeit alles bisher Dagewesene übertriffe. Diese Leute tragen Semden zu 12 Dollars das Stück, Schlips zu 5 Dollars und fahren in eigenen Automobilen, die 3000 Dollars kosten. Ihre Frauen haben Hüte zu 20 Dollars und seidene Unterwäsche. Ein Reisender, der kürzlich eine kalifornische Werft besuchen wollte, hatte die größten Schwierigkeiten, zum Ziele zu gelangen, da die Zufahrtsstraßen zu der betreffenden Werft durch die Automobile der Solzfäller vollständig verperrt waren!

Ein Handelsblatt in Newyork behandelte kürzlich in einem Artikel die Wuchergesetze und ihre Anwendung, die Bestrebungen zur Herabsetzung der Lebensmittelpreise und die Marktlage überhaupt. Es kam zu dem Schluß: Voll-

kommen verkehrt wäre es, die Wuchergesetze nicht in ihrem ganzen Umfange anzuwenden. Was nützt es, für billigere Nahrung zu sorgen, wenn die Forderungen der Arbeiter trotzdem fortgesetzt steigen! Wie läßt es sich rechtfertigen, daß Arbeiter in den Schulfabriken bis zu 120 Dollar die Woche verdienen, daß sogar ungelernete Jugendliche, d. h. Lehrlinge, wöchentlich 90 Dollar beziehen! Das ist ein Wucher mit der Arbeitskraft. Zweifellos ist die Arbeiterchaft berechtigt, einen angemessenen Verdienst zu verlangen. Der Arbeiter soll verdienen, er soll sogar gut leben. Aber diese fortgesetzten Ansprüche, die durch nichts berechtigt sind und jede vernünftige Berechnung über den Gaufen werfen, sind ein Wucher so gut wie jeder andere, und wer sich dessen schuldig macht, muß ebenso zur Verantwortung gezogen werden wie jeder Lebensmittelschieber und sonstige Gauner.

Ist man solche Betrachtungen und Berichte, so muß man sagen, daß der Bolschewismus durchaus nicht, wie manche meinen, bloß eine Krankheit besiegt Völker ist. Berühmte Amerikaner bedauern es jetzt ernsthaft, daß das Land sich durch die Wilsonschen Grobmannschaft in einen Krieg hineintreiben ließ, der das blühende Amerika in eine wirtschaftliche Katastrophe führt. Möchten doch alle, die es angeht, darauf die nabeliegenden Lehren stehen, ehe es zu spät ist. Wir wollen ja den Solzfällern Amerikas und ihren Damen gern die teidenen Semden gönnen, wenn genug im Lande ist. Es werden gewiß viele Schiffsladungen von billigen Baumwollwaren, von Feinmüllstoffen und Hanfgeweben frei — man sollte diese schleunigst nach Deutschland ausführen, wir können sie brauchen. M.

Welt- und Volkswirtschaft.

* Die Wirkung der neuen Steuern. In Zukunft beträgt die Steuer für Bündhölzer, Bündwägen, Bündfächer für 30 Stück 2 Pfennig, für 30 bis 60 Stück 3 Pfennig, für jede weitere 60 Stück 3 Pfennig. Bündterachen kosten je 20 Stück 10 Pfennig. Feuerzeuge bei einem Herstellerverkaufspreis bis zu 2 Mark 50 Pfennig, bis zu 5 Mark beträgt die Steuer 1 Mark, darüber 3 Mark, Platinselbstzündler für Gasglühlampen kosten 30 Pfennig, Feuerzeuge mit anderen Bündvorrichtungen zahlen 3 Mark Steuer. Ist Edelmetall verwendet worden, so kommen 10 % zu. Lose Bündsteine oder Bündschienen zahlen 10 Pfennig für das Gramm. Fabriken, die nach dem 30. September 1914 eingerichtet sind, zahlen 10 % mehr. Die Steuer für jedes Kartenspiel beträgt 2 Mark, ermäßigt sich aber für Spiele von 24 und weniger Blättern um die Hälfte, während sie sich für Kartenspiele von mehr als 48 Blättern um ebensoviel erhöht. Die Grunderwerbsteuer beträgt nicht weniger als 4 % des gemeinen Wertes, in Ausnahmefällen 2 %. Die Tabaksteuer beträgt für Zigarren im Kleinverkaufspreis bis zu 8 Pfennig, 8 Mark für 1000, steigend bis zu 3 Mark; Steuer, bei einem Preise von 1600 Mark, Zigaretten kosten 10 bis 300 Mark Steuern auf 1000, je nach dem Preise von 3 bis 60 Pfennig, Rauchtobak 3 bis 60 Mark, bei einem Preise von 10 bis 80 Mark, Zigarettenpapier 10 Mark für 1000 Hüllen.

* Sonntagsarbeit im Kohlenbergbau. Die Besegeltanten des Waldenburger Steinkohlenbezirks arbeiten seit einiger Zeit auch Sonntags. Die Betriebsräte der bei Osternienburg gelegenen Braunkohlenwerke haben beschlossen, zur Verbesserung der chemischen Industrie und der Anhaltischen Kaliwerke Sonntagsarbeiten einzulegen und auch im Meuselwitz-Rositzer Revier wird die Aufnahme der Sonntagsarbeit geplant.

* Die Verteilung unserer Petroleumschiffe. Die Allierten haben sich über die vorläufige Verteilung der deutschen Petroleumschiffe geeinigt. Frankreich soll 30 000 Tonnen totes Gewicht erhalten, Belgien 12 000 und Italien 6000 Tonnen. Großbritannien erhält drei Viertel und die Bereinigten Staaten ein Viertel der übrigbleibenden Schiffe.

* Furcht vor der deutschen Konkurrenz. Anlässlich des Eintreffens des ersten Schiffes mit einer Ladung deutscher Spielwaren im Newyorker Hafen erhebt die Newyorker „Sun“ einen Alarmruf gegen die Einfuhr deutscher Waren. Das Blatt jagt, daß Deutschland zurzeit in der Lage sei, um 40 % billiger als die einheimische amerikanische Industrie zu liefern. Diese Ladung werde nicht die einzige sein, es würden weitere Lieferungen folgen, die noch andere Waren umfassen, zum Beispiel chemische Produkte, Luxusartikel usw. Zu dieser Tatsache werde sich der Umstand gesellen, daß die amerikanischen Arbeiter in ihren Anstrengungen nachlassen und die deutschen hart arbeiten würden. Die amerikanische Produktion sinke, wie dies schon jetzt der Fall sei, während die deutsche unter dem Druck der Notwendigkeit steige. Amerika könne der deutschen Konkurrenz nicht standhalten.

Aus Stadt und Provinz.

* Ein Fehler- und Diebesnest wurde am Sonnabend morgen im hiesigen Hafentrestaurant ausgehoben. Die hiesige Polizei war seit längerer Zeit einigen Personen auf der Spur, die dort verkehrten und im Verdacht standen, die in letzter Zeit in der Stadt und deren Nähe stattgehabten Diebereien ausgeübt zu haben. Nachdem nun in der Nacht vom Freitag zum Sonnabend abermals die eisernen Schuppen der hiesigen Dampfschiffreederei erbrochen und außer anderen Sachen 4 Ztr. Zucker gestohlen worden waren, schritt man auf weitere Verdachtsmomente hin, zur Hausdurchsuchung bei der Inhaberin des Restaurants und fand in ihrem Gewahrsam die kürzlich dem Kaufmann Ring gestohlenen 2 Tonnen Heringe, ferner die der Reederei entwendeten 4 Ztr. Zucker, 1 Kiste Backpflaumen, einige Risten Maggi, mehrere Bündel Telegraphenleitungen, eine Rolle neues Hanftau, 5 Militärtäpfele, Schlafdecken, Luchhosen, Pelzjacken, Gewehre, Pistolen und Munition u. a. Eine Anzahl Personen, meist junge Leute von 15—18 Jahren wurde verhaftet und ins Polizei-Gefängnis eingeliefert, sie sehen, da sie zum Teil geständig sind, ihrer Aburteilung und Bestrafung entgegen.

* Die Unsicherheit nimmt z. Bt. auch in unserer sonst so ordnungsliebenden und ruhigen Stadt überhand. Aus diesem Grund hat die hiesige Polizeiverwaltung angeordnet, daß von jetzt ab durch Patrouillengänge der

hiesigen Polizeibeamten eine bessere Beaufsichtigung der Stadt gewährleistet wird.

Erpapper Wildtrieb. Die hiesige Polizei übertraf am Sonntagabend den Arbeiter B. von hier, als er in seiner Wohnung einen frisch geschossenen Hasen zerlegte, ferner fand man in seiner Wohnung Rehkeisch. Eine Jagdflinte, ein Fernrohr und Blei zum Kugelgießen wurden beschlagnahmt.

Diamantene Hochzeit. Morgen, Dienstag, den 7. d. Mts., feiert das Fischermeister Ferdinand Steinke'sche Ehepaar hier selbst das seltenere Fest der Diamantenen Hochzeit. Beide Ehegatten haben das 35. Lebensjahr überschritten, möge ihnen ein freundlicher Lebensabend beschieden sein.

Jugendpflegekursus. Für den 13. und 14. Oktober ist von dem Herrn Regierungspräsidenten ein Jugendpflegekursus in Grefsenhagen anberaumt worden. Die Versammlungen finden im Saale des Gemeindehauses statt. Die Themen der Vorträge, für welche durchweg hervorragende Redner gewonnen sind, sind aus der Anzeige ersichtlich. Zahlreiche Beteiligung aller Kreise aus Stadt und Land, der Jugendlichen, wie der Erwachsenen ist dringend erwünscht.

Theater. Am vergangenen Freitag gab die zum größten Teil aus Mitgliedern des Stettiner-Stadt-Theaters zusammengestellte „Pommerische Volksbühne“ mit der Aufführung der Operette „Die Kinopuppe“ im hiesigen Schützenhause ihre Eröffnungsvorstellung. Wie vorausgesehen war, errang Herr Bachmann-Rudolf mit seinen Künstlern vor bis auf den letzten Platz vollbesetztem Hause einen durchschlagenden Erfolg. Alle beteiligten Künstler fühlten sich von der Aufgabe durchdrungen, ihrem Direktor und seinem jungen Unternehmen, durch hervorragendes Spiel die Anerkennung des hiesigen Theaterpublikums zu erringen. Es ist ihnen, wie der nicht endenwollende Beifallssturm beim Sinken des Vorhangs vielfach bewies, in vollem Maße gelungen. Das Unternehmen des Herrn Bachmann-Rudolf hat am Freitag Abend mit der Kinopuppe hier in Grefsenhagen einen Erfolg davon getragen, wie nie eine Gesellschaft zuvor. Wir beglückwünschen Herr Bachmann-Rudolf hierzu auf das herzlichste und möchten der Hoffnung Ausdruck geben, uns Grefsenhagenern recht oft und wenn irgend möglich alle Jahre Gelegenheit zu geben, derartig erstklassige Aufführungen in unseren Sälen sehen zu dürfen. Der Dank der Einwohnerschaft von Grefsenhagen würde ihm sicher sein.

Pommerische Volksbühne. Am Mittwoch geht jetzt, nachdem eine Operette und ein Schauspiel, zur Aufführung kam, das entzückende Lustspiel „Die drei Zwillinge“, welches der größte Erfolg der letzten Jahre ist, über die Bretter. Am Stettiner Stadttheater erzielte dieses ganz prachtvolle Stück einen durchschlagenden Feiertagserfolg, und wird auch hier wahre Kachschalen auflösen. Von größtem Interesse dürfte es sein, daß Herr Louis Oswald vom Stadttheater Stettin sich in einer seiner Glanzrollen dem hiesigen Publikum vorstellen, und einen wahrhaften Triumph feiern wird. In den anderen Rollen sind beschäftigt, die Herren Knasch, Sellmann, Bräuner, Frenzel und Reinhardt, und die Damen Voigt, Lehmann, Reinhardt und Grothe. Das Stück ist auf das sorgfältigste einstudiert, und steht unserm kunstliebenden Publikum wiederum ein wirklicher Genuß bevor. Für unsere Kinderwelt dürfte es von größtem Interesse sein, zu hören, daß Mittwoch nachmittags die allerliebste Kinderkomödie „Hänsel und Gretel“ zur Aufführung gelangt, und stehen auch unserer Jugend einige fröhliche Stunden bevor. Der Vorverkauf für beide Vorstellungen ist bereits eröffnet.

Das Privatpersonenfuhrwerk Nipperwiese-Rehrberg verkehrt vom 6. 10. 1919 an Werktagen wie folgt:

10 ²⁰ Nipperwiese	12 ⁴⁰
11 ²⁰ Rehrberg	11 ⁵⁰

Bermischtes.

Was alles verfilmt wird. Eine Berliner Film-Fabrik kündigt die Verfilmung von Spielhagens Roman „Problematische Naturen“ an. Wer den Roman kennt, wird sich kopfschüttelnd sagen, daß dieser Film von recht problematischem Werte sein dürfte. In Frankreich wird ein großer Propagandafilm hergestellt, dessen Stoff eines der letzten großen Romanwerke Emile Zolas bildet, sein Roman „Arbeit“. Ob die französischen freiwilligen und unwilligen Arbeitslosen nun wirklich „arbeiten“ werden? Eine andere französische Filmfirma verfilmt das Leben der Jungfrau von Orleans. Dieser Film soll alles bisher Dagewesene an Großartigkeit übertreffen. Die Szene der Salbung heiligsprechend beanspruchte einen Aufwand von mehreren tausend Personen. Aber an Pietätlosigkeit ist man in Deutschland den Franzosen doch noch über. So verweist sich jetzt eine Berliner Firma zu der sehr „geschmackvollen“ Leistung „Kaiser Wilhelm's Blut und Ende“ als Film herauszubringen. Der Film beginnt mit dem Regierungsantritt des früheren Kaisers, geht die Konflikte mit Bismarck, die wichtigsten Begebenheiten aus der Regierungszeit und endet mit dem Zusammenbruch im November 1918. Man betrachtet diesen farbigen Film als „Auslandsware“ und verpricht sich davon einen großen Erfolg außerhalb des Deutschen Reiches.

Die Reklame auf der Leipziger Messe. Die Leipziger Messe ist von der Reklame untrennbar. Was auch die selbst Reklametrachtende, die etwas von der Sache verstehen, die Leipziger Messe, lediglich um die verschiedenen Arten der hier zum Ausdruck kommenden Reklame einem Studium zu unterziehen und so für ihren Beruf Nutzen und Anregung zu schöpfen. In diesem Jahre hat sich sogar eine eigene Reklamemesse herausgebildet, die alles umfaßt, was in das große Gebiet der Reklame, namentlich der künstlerischen, fällt. Am originellsten kommt die Reklame im Straßenbilde zum Ausdruck, bei den wandernden Reklameträgern, die, in allerlei merkwürdigen Kostümen stehend, sich mit ihren Tafeln langsam und fundentlang im Gänsemarsch durch die Hin- und her wogende Menschenmalle wachen. Hier

hat man sehr oft auch den Humor recht glücklich in den Dienst der Reklame gestellt. Neben allerhand Bildern und seltsamen Tiergruppen, die den Ruhm irgend eines Kasserapparates oder eines Blättchens oder eines Kochtopfes verkünden, sieht man zum Beispiel Männer in blauem Frack, hellen Hosen und grauem Zylinder, die feierlich als „Bräutigam“ durch die stauende Menge ziehen, und neben ihnen „Bräute“, angetan mit Schleier und Wirtshauskranz. So entsteht ein regelrechter „Brautzug“, der zwar nicht ganz so eindrucksvoll ist wie der in „Lohengrin“, aber doch den gewünschten Erfolg hat, wenn der lachenden Menge von der „Braut“ plötzlich mit erstem Gesicht der Reklamezettel irgend eines Möbelausstattungsartikels in die Hände gedrückt wird.

Das Schicksal der preussischen Königsschlösser ist noch immer nicht entschieden. Vor allen Dingen sind die finanziellen Fragen umstritten. Eine aus Vertretern der preussischen Ministerien zusammengesetzte Kommission verhandelt seit längerer Zeit mit dem Vertreter Wilhelm II., aber ein Ergebnis wurde bis jetzt nicht erzielt. Es handelt sich um drei Klassen von Vermögensobjekten: da sind Werte, die zweifellos Privateigentum des Hohenzollernhauses sind, und andere, die ebenfalls zweifellos als Staatseigentum zu gelten haben; daneben gibt es unbestimmte Werte, deren Zuteilung in die eine oder die andere Kategorie mit Schwierigkeiten verknüpft ist. Es ist bei diesen Auseinandersetzungen festzustellen worden, daß das Privatvermögen der Hohenzollern sich auf weit über 300 Millionen beläuft. Unter sehr bedeutendem Grundbesitz sind mehr als 100 Millionen in Aktien und Hypotheken angelegt. Wichtig ist die Frage, wie die sogenannte Kronrente abzuhängen ist. Es handelt sich hier um die im Jahre 1821 dem Staate überwiesenen Domänen, für die dem König eine jährliche Rente von 2 1/2 Millionen Talern gewährt wurde. Nach dem Vorschlag des Vertreters der Krone soll diese Rente mit dem zwölffachen Betrage abgelöst werden, und die sich dabei ergebenden 92 Millionen sollen als Rechtsnotopfer auf das Privatvermögen verrechnet werden. Ebenso strittig ist die Frage der Verteilung der königlichen Schlösser. Vorläufig werden sämtliche Schlösser, deren Zahl mehr als 70 beträgt, und von denen etwa 25 in Berlin und seiner näheren Umgebung liegen, vom preussischen Finanzministerium verwaltet. Da sie bisher nur zum kleinsten Teil benutzt wurden, so lag es nahe, sie zur Wilderung der Wohnungsnot mit heranzuziehen. In Potsdam ist gleichfalls ein großer Teil der Räume in den Schlössern für Wohnzwecke zur Verfügung gestellt worden. Das Potsdamer Stadtschlösschen wurde vom dortigen Magistrat an Stelle des bisherigen Rathhauses in Anspruch genommen.

Schatzgräber auf dem Meergrund. Aus London wird berichtet: Stürmischer Wetter hat der Arbeit der Taucher, die untern des als Lough Swilly bekannten irischen Meerbusens das auf 6 Millionen Pfund Sterling geschätzte, mit dem Dampfer „Laurentic“ in die Tiefe gesunkene Gold zu heben suchen, vorerst unterbrochen. Doch hofft man mit Sicherheit nach vor dem Eintritt des stürmischen Wetters im Oktober, den größeren Teil des Schatzes, wenn nicht die ganze Goldladung, zu bergen. Die Taucher haben bis jetzt Goldklumpen im Werte von 80000 Pfund Sterling gehoben. Sie fanden das Schiff, das bei seiner Überfahrt nach Amerika von zwei Torpedos getroffen worden war, vollständig geborsten und den Inhalt der Schatzkammer zerstreut. Nur kurze Zeit können die Taucher in der Meerestiefe verweilen, und da die Ausfahrt aus Lough Swilly der vollen Wucht atlantischer Stürme ausgesetzt ist, müssen die zwei oder drei Begleitschiffe häufig in den schützenden Hafen zurückkehren.

Das Heim der Zukunft? In Wien ist infolge der wachsenden Wohnungsnot die Frage des Einfüchenshauses aktuell geworden. Sie bildete schon vor dem Kriege in der Volkswirtschaft ein wichtiges Problem, dessen Bedeutung sich im Kriege noch vervielfacht hat. Das Einfüchenshaus soll den Wunsch nach einem eigenen Heim, das mit Speise und Trank wohlversorgt sein soll, am besten entsprechen. Ein Hauptzweck besteht in der Ersparung von Menschenkraft und Zeit, von Material und Raum. Was das bei den derzeitigen trostlosen Verhältnissen bedeutet, soll man nicht unterschätzen. Die Wiener Einfüchenshäuser sollen aus lauter Kleinwohnungen bestehen, von denen die kleinste aus Vorraum und Zimmer, die größte aus Vorraum und drei Wohnräumen bestehen. Im Untergeschoß sind alle allgemeinen Räume untergebracht, also Küche, Abwaschraum, Vorratskammern, Speisezimmer, auch ein Gesellschaftszimmer (besonders für die ledigen Bewohner) und schließlich auch Badezimmer, da die Anlage besonderer Badezimmer bei Kleinwohnungen wegen der enorm gestiegenen Kosten auf viele Jahre ausgeschlossen ist. Aberflüssig zu sagen, daß auch für Waschtische, Trockenboden, Bügelzimmer usw. vorgeplant ist. Wer nicht will, muß durchaus nicht im gemeinsamen Speisesaal essen. Er kann sich die Speisen in seine Wohnung kommen lassen, was mittels Speiseaufzugs bewerkstelligt wird. Jede Wohnung soll mit einem solchen ausgestattet sein. Für kinderlose Ehepaare oder für alleinlebende Leute wäre das Einfüchenshaus geradezu ideal, denn eine Bedienung ist bei diesen Umständen gewiß überflüssig, und doch bleibt der Frau Zeit genug zu einem Beruf. Wenn auch die Gemütsruhe und Abgeschlossenheit des eigenen Heims von vielen vermisst werden dürfte, so kann man im Interesse einer gedeihlichen Volkswirtschaft die Einfüchenshäuser doch nur begrüßen. Sind sie nicht ein vollgültiger Ersatz für die wünschenswerteste Form der Wohnung, für das Einfamilienhaus mit Garten, so sind sie doch eine Erleichterung für alle geplagten, beruflich tätigen Frauen.

Die ihre Toten verweigern. Von der furchtbaren Sterblichkeit, von der das hungernde Petersburg heimgejagt ist, hat man schon des öfteren glaubhafte Zeugnisse vernommen. Cholera, Grippe, Hungertypus und Malaria fordern ihre Massenopfer. Einst stellten sich die Petersburger in langen Reihen um Lebensmittel an, heute sieht man endlose Kolonnen vor den Leichenbestattungs-geschäften, vor denen die Verwandten Tage und Tage warten, um für einen ihrer Toten ein Begräbnis bestellen zu können. Das russische Tagblatt „Dielo Naroda“ erzählt, daß die Verstorbenen in den Häusern zehn Tage und mehr liegen. Für die Beerdigung der in den Spitälern Gestorbenen wird eher gelorgt, doch beklagen sich die Krankenwärter, daß die Angehörigen der in Spitälern Verstorbenen ihre Toten verweigern, um nicht die ungeheuerlich hohen Begräbniskosten zahlen zu müssen. Sie kommen ins Spital und schreien. Ihr Gesicht sieht

sich jämmerlich zusammen, man erkennt sofort, daß der tote Sohn, die Gattin vor ihnen liegt. „Nein“, sagen sie, „ich erkenne den Toten nicht, es ist nicht der meine.“ Und sie gehen wieder fort. Vor dem Tore aber warten sie Tag um Tag, um zu sehen, wann der verlegene tote zum Begräbnis auf Staatskosten hinausgetragen wird. Und wie verprügelte Tiere folgen sie dem Toten nach. Die eigenen Toten verweigert man, um den letzten Kopfen für die noch lebenden Lieben zu sparen! Die Beerdigungen auf Staatskosten finden im Friedhof von Upenki, weitab von Petersburg, statt. Jedem Zuge, der in dieser Richtung abgeht, werden zwei oder drei Waggons angehängt, die voll von Särgen sind. Ohne viele Umstände wirft man die Särge mit den Toten in die Waggons wie irgendein Frachtgut. Zu Dutzenden werden sie dann auf Karren geladen, und im Galopp geht es zu den Massengräbern.

Lord Ritchener als Filmregisseur. Eine römische Filmfabrik bezeichnet als Regisseur des monumentalen Films „Christus“ den während des Weltkrieges mit einem Kriegsschiff untergegangenen Lord Ritchener. Die Aufnahmen für den Film, die fünf Jahre dauerten, wurden zum Teil am Fuße der Pyramiden, zum Teil in Jerusalem gemacht. Mit 100 000 Mann, die in 60 Schiffen verladen wurden, kamen die Filmregisseure in der Wüste an. Aber trotz aller Sprachrohre und sonstigen Hilfsmittel gelang es ihnen nicht, in die kostümierten Menschenmassen Ordnung zu bringen. Da wandte sich der Oberregisseur an Lord Ritchener, der mit seinen Kruppen in der Nähe lagerte, und bat ihn um „Intervention“. Mit dreißig Adjutanten ritt der Lord in die Wüste, stellte eine Schlachfront her und brachte es zuwege, daß sich Kamelreiter, Elefanten und der ganze ungeheure Heerhaufen des altägyptischen Heeres vor Judäa feierlich Kommando fügten. Eine Ehrengabe für seine Hilfe lehnte Ritchener ab, aber er erbat sich eine Einladung für die erste Aufführung des Films an der Pariser Großen Oper. Sein plötzlicher Tod verhinderte ihn, der Premiere, die vor kurzem in Paris stattfand, beizumohnen, was niemand mehr behauptet haben dürfte als die Filmunternehmer, denn die Reklame, die man mit dem Lord hätte machen können, wäre geradezu unbeschreiblich gewesen.

Die Londoner Telephonmiser. Seit Monaten führen die Londoner „Evening News“ einen erbitterten Kampf gegen die Mißstände, die im englischen Telephonwesen herrschen. Das Blatt hat zur Untersuchung der Schuldfrage eine Kommission von Sachverständigen ausgewählt und dabei die Hilfe der Leiter des englischen Telephonamtes in Anspruch genommen und erhalten. Man ist zu dem Ergebnis gelangt, daß das Telephonwesen aus der Hand der Postverwaltung, die sich nicht genügend darum kümmert, fortgenommen und unter die Aufsicht eines besonderen Amtes von Sachverständigen gestellt werden muß. Sodann wird die Gründung eines über ganz England ausgedehnten Bundes der Telephonisten, die die Interessen des Telephonwesens erzwingen sollen, gefordert. Die „Evening News“ erhalten täglich ungeheure Mengen von Briefen aus allen Kreisen und Ständen, die den Londoner Telephondienst als eine traurige Angelegenheit bezeichnen. Die Schuld liegt nicht, wie ausbrüchlich betont wird, an den Telephonmännern, die nach besten Kräften bemüht sind, ihre Pflicht zu tun, sondern an dem falschen System, das die Angestellten sehr mangelhaft ausbildet und nicht genügend bezahlt, am unrechten Fleiß sparen will und nicht für die notwendige Aufklärung des Publikums sorgt. An einem bestimmten „Probetag“ machten 37 große Londoner Firmen Aufzeichnungen über ihre Erfahrungen mit dem Telephon. Ein Vorkommnis wurde allerdings mitten in einem Geschäft, das ihm 30 000 Pfund Sterling Gewinn bringen sollte, unterbrochen. Aber sonst klappte an diesem Tage alles wunderbar gut. Der Grund dafür war, daß die Aufzeichnungen der „Evening News“ natürlich auch der Telephonverwaltung bekanntgemacht waren und diese an dem Stichtage zu der größten Aufmerksamkeit veranlaßt. Am nächsten Tage war natürlich alles wieder beim alten, d. h. heralich schlecht.

Ein phantastischer Plan. Auf dem Kongreß der britischen Gesellschaft für die Förderung der Wissenschaften, der dieser Tage in Portsmouth stattfand, unterbreitete ein englischer Gelehrter einen Plan, der alle Kohle, die zurzeit auf der Welt gefördert wird, überflüssig machen soll. Nach den Angaben des Gelehrten würde es genügen, an einigen nach genauen Berechnungen festgestellten Stellen der Erde Schächte von 20 Kilometer Tiefe zu bauen. Die Dampfmaschinen, die sich unter hohem Druck entwickeln würden, müßten genügen, um alle Völker der Erde mit der nötigen Wärme zu versorgen und alle von ihnen gegründeten Industrien zu betreiben. Es sollen bereits Versuche in Italien gemacht worden sein, und die Ergebnisse sollen alle Hoffnungen und Erwartungen übersteigen. Der Bau jedes Schachtes würde allerdings — 85 Jahre beanspruchen und zum jetzigen Geldkurse ungefähr 200 Millionen Mark kosten. Unter diesen Umständen werden wir das Erfrischen doch wohl vorziehen müssen!

Merkwürdige Familiennamen werden in der Betschrift Hesse'sland aufgelistet. So gibt es Namen, die aus ganzen Sätzen zusammengesetzt sind und verkürzt sind. Bei manchen Namen, denen heute niemand mehr ihre Entstehung aus einem ganzen Satz anmerken würde, läßt sich dieser Ursprung noch altentwählig nachweisen. So wird z. B. in hebräischen Akten von 1496 ein Hermann Koppennacke, d. h. Hermann, der den Kopf im Nacken trägt, erwähnt, und derselbe Mann wird zugleich auch Hermann Koppent oder Kopen genannt, woraus dann der heute vielfach gebräuchliche Familiennamen Rippen entstanden ist. Als andere teils wieder verschwindende, teils noch erhaltene Familiennamen, die aus Sätzen entstanden sind, seien nach den hebräischen Urkunden aufgeführt: Brade-gans, Brade die Gans; Dehenleder, dehne das Leder; Druadehemming, drude jeder Hemmig erst in der Hand, bevor du ihn ausgibst; Virussbichnicht, verlier dich nicht im Walde oder im Dunsteln; dann Geldmache, mache Geld; Gernegroz, einer, der gern groß sein will, ein Name, der noch heute vielfach vorkommt. Hassenlass, daß den Schlaf! Ein anderer mit dem zusammengesetzten Namen ist der des noch heute blühenden Geschlechtes: Hassenpflug: daß den Pflug! Ebenso kommt noch der Name vor: Hassenkreid, fang Streit an! Nicht merkwürdig wirken die Namen Krabentüfel: krat den Teufel, und Stichenfüfel: stich den Teufel. Bei dem Namen Huredenring: fess den Ring in Bewegung — ist es fraglich, ob es sich um den Ring eines Türkopfes, eines

Bäntzer oder einen Fingerling handelt. Dann gibt es Schmettel: schüttet das Fell, Schindengast: schirmt den Gast — wohl ein Wirtenname! Seeweruz, Schau den Fuß, heute noch in Schauffuß erhalten. Glintwecker: schling die Bede herunter; Stoppensagte: stopf den Sack; Luteludt: lute laut (vom Nachtwächter).

Der Kampf um den entblößten Damenrücken. Im Pariser Modewiertel ist zwischen den Schöpfern der neuesten Modelle für Damenkleider und den amerikanischen Einfäusern ein heftiger Kampf entbrannt. Man kämpft um den kurzen Rock und um den entblößten Rücken. Die Amerikaner, die bekanntlich „sehr züchtig und feuch“ sind, verlangen die Verlängerung der Röcke, und es läßt sich schon jetzt feststellen, daß sie in diesem Kampfe auf der ganzen Linie gesiegt haben. Paris hat sich schweren Serzens entschließen müssen, den für die Ausfuhr bestimmten Modellen einige Zentimeter Rocklänge zuzulassen. Aber hart und unerbittlich gegenüber allen Protesten blieben die Pariser Kleidermacher in der Frage des Rückenausschnitts, der bis zu einer geradezu gefährlichen Tiefe hinabsteigt. Die selbstherrlichen Pariser Schneider erklärten kurz entschlossen, daß bei der geringsten Änderung des Rückenausschnitts die ganze künstlerische Wirkung der Toilette vernichtet würde! Dafür wollten selbst die Amerikaner nicht die Verantwortung übernehmen: sie beugten sich, und so wird im kommenden Winter der entblößte Rücken familiäre Ballfälle der alten und der neuen Welt beherrschen. Wenn nur die Damen in der mangelhaft geheizten Ballräume — man denke an die Kohlenknappheit! — nicht erfrieren.

Ein aufgeklärter Attendiebstaht.

Der Neffe läßt den Onkel ausrauben.

Berlin, im September.

Die Berliner Kaffeehäuser gehören zu den „gelesensten Zeitungen“ der Reichshauptstadt, und man findet dort fast an jedem Morgen Blatte, die in hohem Maße das Interesse und die Neugier des Publikums erregen. Aber so „umständen“ wie jüngst einmal — es war an einem besonders sonnigen Septembermorgen — sind sie während ihres ehrendürftigen Daseins wohl selten gewesen.

Das Interesse galt diesmal einem geheimnisvollen Anschlagartikel, der von einer bekannten Berliner „Detektive“ ausgeht und die feld- und großgedruckte Aufschrift: „Wer kennt dieses Bild?“ trug. Das Bild, um das es sich handelte, war den Berlinern schon längst nicht mehr ganz unbekannt, da es einen Ausschnitt aus einem größeren Bilde darstellte, das ein paar Wochen vorher nicht nur in Berlin, sondern im ganzen Reich ein gewisses Aufsehen erregt hatte. Es stellte den Reichspräsidenten Ebert im Badekostüm dar; der Reichswehrminister Noske, der auf dem von einer Berliner illustrierten Zeitung veröffentlichten „Originalbilde“ neben dem Reichspräsidenten zur Schau gestellt war, war auf der Anschlagfälschung nicht zu sehen, mochten man auf diesem Bilde eine Anzahl mystischer Striche, Linien und Kurven entdecken konnte. Das Bild sollte, wie in dem begleitenden Text kurz mitgeteilt wurde, einen Anhaltspunkt zur Entdeckung eines einige Tage vorher im Berliner Tiergarten an Herrn Sulzschmidt, dem Generaldirektor eines großen Bodumer Futterwerkes, verübten Attendiebstahts bieten. Seit ist die ganze sensationelle Angelegenheit, die ein bißchen an den Film erinnert, durch die Ermittlung der Täter und der gestohlenen Urten aufgeklärt worden. Es handelte sich bei den Urten um ein geheimes Ver-

ahren zur Stahlfabrik. Der Neffe des Generaldirektors, der diese Konstruktionspläne und Tabellen, deren hohen Wert er kannte, gern in die Hand bekommen wollte, setzte sich nach einem mißlungenen Einbruch in das Privatbüro seines Onkels mit zwei Technikern namens Barzmann und Bergel in Verbindung und überredete diese, den Generaldirektor unter dem Vorwande, daß eine Rohhandel-Austauschgesellschaft gegründet werden solle, nach Berlin zu locken und ihm die Dokumente, die er wohl bei sich tragen würde, in irgendeiner Weise auszulenden oder zu entwenden. Der Plan gelang denn auch vollkommen. Die beiden Komplizen, die sich unter falschem Namen eingeführt hatten, besuchten mit dem Generaldirektor in Berlin mehrere Weinlokale und nahmen ihm, nachdem sie ihn betrunken gemacht hatten, die Papiere aus der Tasche. Als „Erst“ fand er in einer seiner Posttaschen jenes Bild des Reichspräsidenten mit den vielen Linien, die, wie später festgestellt wurde, einen Stadtplan darstellten.

Die Spürfähigkeit der Detektive wurde zunächst dadurch unterbrochen, daß das Berliner Polizeipräsidium das Bild als eine Beleidigung des Reichspräsidenten aufgab und von den Säulen entfernt wissen wollte. Das angerufene Reichskabinett gab jedoch, nachdem es den Sachverhalt erahnt hatte, das Blatt wieder frei und es konnte auf Grund eifriger Forschungen des Detektive bald einwandfrei nachgewiesen werden, daß der Neffe des gestohlenen zu den Dokumentendiebstahl Begehungen hatte. In einem Jagdeburger Hotel wurde dann das Kleeblatt in dem Augenblick, wo es die gestohlenen Urten sortieren wollte, von dem Detektive, der sich als Hausdiener des Hotels eingeführt und infolgedessen Zutritt zu dem Zimmer der Gaurer erlangt hatte, überumpelt und dingelst gemacht. Der faulere Neffe hatte für die gestohlenen Urten bereits Käufer in dem von der Entente besetzten linksrheinischen Gebiete besorgt. Jetzt befinden sich die Konstruktionspläne wieder in den Händen ihres rechtmäßigen Besitzers.

Pommersche Volksbühne

Direkt.: Willy Bachmann-Rudolf
Schützenhaus. Besitzer: Herr Kurz.

am Mittwoch, den 8. Oktober,
abends 7 1/2 Uhr.

Einmaliges Gastspiel Louis Oswald
vom Stadt-Theater-Stettin

Montagmiete 1. Sperrsitze Doppelkarten gültig.
Der Schläger aller Schläger! Unbeschreiblicher
Lacherfolg! Der größte Erfolg der letzten Jahre!

Die drei Zwillinge

Lustspiel in 3 Akten von Imgekoven und Mathern.

Nachmittags 4 1/2 Uhr

„Hänsel und Gretel.“

Märchen in 5 Bildern von Sophie Aren.

Preise der Plätze: Im Vorverkauf in der
Buchhandlung von C. Kundler & Sohn Sperr-
sitz 3,25 M. 1. Platz 2,25. 2. Platz 1,75 M. An
der Abendkasse: Sperrsitz 4,00 M. 1. Platz
3,00 M. 2. Platz 2,25 M. Preise der Plätze
für die Nachmittagsvorstellung: Sperrsitz 1,25
M. 1. Platz 0,80 M. 2. Platz 0,50 M.

Kaufe jeden Posten weiße, gelbe, rote Möhren

Kleeheu, Wiesenheu,
Erbfen-, Gerst-, Weizen- und Roggen-Stroh,
sowie Hülsenfrüchte und Geradella.

Carl Steinhöfel,
Greifenhagen, Fernruf 335.

Empfehle mich der werten Einwohnerschaft
von Klitz und Umgegend im Kreise Greifenhagen
zur Reparatur u. Instandsetzung
von Defen und Rocherden
nach Möglichkeit billig, reell und prompt.
Auch neue Arbeiten werden ausgeführt.
Angebote werden angenommen bei
F. Gerrieh.
Ofenseher,
Klitz in Pom. Kreis Greifenhagen.

Wilhelm Benzler
Rechtskonsulent
Greifenhagen, Wittenstraße 296.
Prozeßführung in Zivil-, Straf- und
Ehescheidungsachen, Raterteilung,
Gesuche, Verträge, Testamente,
Darlehens-, Hypotheken- und sämtliche
Grundbuchsachen.

Bücher
in sehr großer Auswahl
als Geschenkartikel u.
für die Reise
empfehlen
C. Kundler & Sohn.

Frau
3. Zeitungstragen gesucht.
Geschäftsstelle der
Greifenhag. Kreiszeitung.

**Geflügel- u. Kaninchen-
Züchter-Verein
Greifenhagen.**
Dienstags, den 7. Oktober,
abends 8 Uhr
Monats-Versammlung
bei Herrn Kaufmann C.
Kaselow.
Um vollständiges Erschei-
nen bittet
Der Vorstand.

Für die uns anlässlich unserer Hoch-
zeit erwiesenen Aufmerksamkeiten sagen wir
Allen unsern herzlichsten Dank.
Otto Krüger und Frau
Frieda geb. Zigelow.
Selchow, im September 1919.

Für die vielen Glückwünsche zur
Vermählung danken herzlich
Paul Diedrich und Frau
geb. Köhl.
Beelitz, den 3. September 1919.


Western früh 1 Uhr verschied nach kurzer,
schwerer Krankheit in Bethanien mein lieber
Mann, unser guter Vater
Fritz Anklam
im 37. Lebensjahre.
Dies zeigt tiefbetrübt an im Namen der
trauernden Hinterbliebenen
Ww. Anna Anklam
geb. Krüger.
Greifenhagen, den 6. Oktober 1919.
Die Beerdigung findet Mittwoch, nachm.
3 1/2 Uhr von der Leichenhalle aus statt.
Was Gott tut, das ist wohlgetan.

Sortierkartoffeln
jed. Posten u. Sorte
in anerkannt. u. nicht
anerk. Beschaffenheit
vermittelt zu den Be-
dingungen d. Reichs-
kartoffelstelle für säch-
sische und andere
Landwirtschaftl. Be-
hörden und erbittet
Angebote
Walt. Kanath,
Danzig, Tel. 3253.

Aufträge auf
Gips
nehme ich zur Lieferung
im Oktober entgegen
Kreis-Drogerie
Otto Breithaupt.

1 Drehstrom-Motor
17 PS neu, 1 Drehstrom-
Motor 23 PS neu, sofort
lieferbar, offeriert
Franz Schönwetter,
Schwedt.

Rar töffelgraber.
(Original Garder)
und ein gebrauchter Graber
ab hier greifbar.
Blompp.
Eine gut erhaltene
Zentrifuge
zu verkaufen.
Wo? sagt die Geschäfts-
stelle dieser Zeitung.

Bringe dem werten
Publikum von Damerow
und Umgegend hiermit zur
Kenntnis, daß ich
jeden Sonntag bei
günstigem Wetter im
Restaurant Damerow,
Mühlephotographiere
J. Lindner.

Alle Haar-Arbeiten,
Zöpfe u. s. w. werden
von ausgehämtem
Haar schnell und sauber
angefertigt bei
Bruno Kluge,
Baustr. 18, Ecke Lotenzang.

Moderne
**Briefpapiere
und Karten**
in Kartons u. Mappen,
sowie auch lose.
Briefbögen. Petachette
Damen-Stegellak in allen
Farben.
C. Kundler & Sohn
Inh.: K. E. Lass.

Von der Reise zurück Sanitätsrat Dr. Meyer

Meiner werten Kundschaft
von Greifenhagen und Um-
gegend zur gefl. Nachricht,
daß ich mein
Bürsten- und Pinselgeschäft
etr. nach meinem Hause
Gr. Mählenstr. 169

verlegt habe. Auch habe ich
die **ROLLE** mit über-
nommen, welche jedem zur
weiteren Verfügung bereit
steht.
Achtungsvoll
Emil Hünje,
Bürstenmachermeister.

Für Pferde, Zugochsen,
Schweine bei Verrenkungen,
Steifheit der Beine verwen-
de man

„Festofluid“
Ersatz für Restitutionsfluid.
Schmerzstillender Balsam
in fester Form. Zu haben
in der Neuen Apotheke,
F. Mellin, Greifenhagen.

Brantkleider (Seidenfäden)

preiswert zu verkaufen bei
Fräulein **Emma Ehdow.**
Ganz neuer
Wintermantel
preiswert zu verkaufen.
Zu erfragen bei
Frau Reinke,
Wiedstraße 95.

Mehrere
Stobmieten
im Garten zu verkaufen.
Nitzertgut Körschen
bei Königsberg Nm.

Weizen
ausverkauft.
Rittergut Garben.

Pferdegöbel,
nicht viel gebraucht, für
1 und 2 Pferde passend,
hat abgegeben weil über-
jährig
**Entsverwaltung
Steckliner Mühle.**

Beamter sucht
möbl. Zimmer
mit Licht. Angebote a. d.
Geschäftsstelle erbeten.

Meine Wohnung
befindet sich jetzt
Wiedstraße 95.
Alwin Reinke.

Padeneinrichtung
möglichst unter Glas Aufsatz
auf Badentisch, etc. zu kaufen
gesucht.
Offerten mit Preis unter
B. 23* an die Geschäfts-
stelle dieser Zeitung.

Suche kleine
Zischlerei
auch einzelnes Werkzeug zu
kaufen.
Czerwinski,
Stettin, Alleestraße 12.

Greifenhagener Kreisbahnen.

Am 5. Oktober d. J.
tritt der Winterplan in
Kraft. Nähere Auskunft
erteilt die Bahnverwaltung
in Greifenhagen.
Stettin,
den 24. September 1919.
Kleinbahnabteilung
des Provinzialverbandes
in Pommern.

Neue Säcke

Prima starke neue 2 Ztr.
Hansleinen, neue Flach-
garungewebe, neue 1a Zute-
Säcke, sowie etwas geb.
lochfreie Proviantsamfäden
und starke Zute-Ersatz-Säcke
liefert jedes Quantum für
Getreide, Samen, Kar-
toffeln und Mehl zu 2 und
1 1/2 Ztr. Musterfäden 10 Stk.
franco gegen 80 Mt. Nachn.
Wer einmal kauft, kauft
sicher wieder. Landwirt
Koltermann, Geschäft
Landw. Bedarfsartikel Ber-
lin-Lichtenberg, Mühlendor-
ferstr. 116, Eing. Deutsch-
meisterstr. 1.

Suche ein kleines gut gebautes Grundstück mit Garten zu kaufen.

Angebote an
Wilhelm Schlendermann,
Köllin, Neuctorstraße 18.

6 Morgen Sinterland verpachtet Ernst Pfahl.

Junger, 27
solider **Herr** 27
Jahre.
wünscht
Bekanntsch. einer netten, jung.
Frau, welche spät
Heirat.
Dame
Witwe nicht ausgesetzl. Bils.
Angeb. unt. W. 20 an
die Geschf. d. Bl.

2 Männer
zum Genaustragen für
einige Tage gesucht.
Spannath,
Brüdenstraße 320.

Einen ordentlichen fleißigen
Arbeiter
für dauernde Beschäftigung
und Frauen
zur Gartenarbeit sucht
Franz Haedeke,
Bahnerstraße 555.

Sechs bis acht
Solchläger
für eine Parzelle von etwa
30 Morgen Stangenholz
in Klein-Schönfeld sofort
gesucht. Meldungen am
Donnerstag im Gasthof zu
Klein-Schönfeld.

Ordentliches Mädchen
für Haushalt bei hohem
Lohn und guter Beepflegung
sucht sofort.
Joh. Kütbach,
Fiddichow, Fernruf 29.

Frauen
für die Kartoffelernte und
für Ausbesserung von Säden
sucht
Ernst Wendlandt,
Fährstraße 388.

Haarschmuck

(Haarspangen und -Bretter)
werden sauber und schnell
repariert.
Anfertigung aller
Haararbeiten,
Aufärben verbliehe-
ner Zöpfe. Repara-
turen an Puppen.
Haargeschäft und Puppenklinik
von **August Erb,**
Brückenstraße 325.

Gutes
Arbeits-Pferd
steht zum Verkauf
bei **Wilhelm Steinke,**
Sirtenstraße 402.

Eine junge
**Cerrier-
Hündin**
— entlaufen. —
Gegen Belohnung abzu-
geben bei
Carl Steinhöfel,
Fischerstraße 332.

Eine belegte
Ruh
steht z. Verk.
bei **Wilhelm Bretz,**
Wintersfelde.

Drei junge Hunde
16 Wochen alt, (Dobber-
mann) zu verkaufen.
Baustraße 31.

6 Wochen alte
Fertel
(gute Fresser)
hat abgegeben.
Aug. Hüppner,
Ferdinandstein.

Gute
Milchziege
kauft
Joh. Diehl.

Absatzföhlen
steht zum Verkauf
Gotsch, Stettinerstr. 156.

2 Paß-Pferde
(Seiden-Mappen) zu
1 Omnibus (12 Sitzplätze)
ein Brek, ein Spand-
wagen, 2 Putzgefäße
3 Arbeitstage für 10
Decken f. 1100
blätter passendes
Tabakgarn und
Bindegarn, 1000
Ernst Mählerbeck,
Fiddichow, Fernruf 29.

Tapeten
in allen
jed. Geschm. empfiehlt
A. Kramer, Tapeten-
Muster
Ernst Wendlandt,
Fährstraße 388.